- 49. Bur Feststellung bes Begriffes der Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.
- II. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1903 i. S. B. & R. (Betl.) w. G. & Co. (Kl.). Rep. II. 559/02.
  - I. Landgericht Mannheim.
  - II. Oberlandesgericht Rarlerube.

Raufmann D. hatte für ein angeblich von ihm erfundenes, aus Bappe geftanztes, am Rande gezacttes fog, Sternfärtchen (Beloton) unter bem 24. Januar 1888 einen Gintrag jum Mufterschutzegifter erwirft, und zwar als Mufter für plastische Erzeugnisse und auf eine Schutfrift von 15 Jahren. Mit Vertrag vom 6./8. März 1889 trat D. seine Rechte aus diesem Eintrag, aber nur für Seide und Halbseide, an die Klägerin ab. Die lettere brachte seit 1889 von ihr fabrizierte Rähleide auf solche Sternkarten gewickelt, wie sie von ihr im Brozeft in einer Reihe von Exemplaren vorgelegt wurden, in ben Berkehr. Die Beklagte, die ebenfalls Nähfeibe fabrizierte, brachte einige Reit nachher ihre Seibe ebenfalls auf fog. Sternkarten gewickelt in den Verkehr und tat dies auch noch zur Zeit und nach ber Rlagerhebung gegen fie. Gleiches geschah auch von anderen Ronfurrengfirmen ber Rlagerin. Gegen eine berfelben, die Firma G., hatte die Klägerin im Sahre 1895, gestütt auf das Musterschutzgeset vom 21. Januar 1876 und eventuell auf bas Gefet jum Schut der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Klage erhoben. Diese wurde abgewiesen, und die Bernfung der Rlägerin durch Urteil bes Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 21. Mai 1896 zurückgewiesen. Die gegen die Beklagte erhobene Rlage war ebenfalls auf Berletung bes Mufterschutgesetes, die hier nicht weiter in Betracht kommt, und auf Berletung bes § 15 bes Gesetes vom 12. Mai 1894

begründet. Das Landgericht erachtete eine Verletzung dieser letzteren Gesetzesbestimmung als vorliegend; es untersagte der Beklagten, "Seidensaden mit der Ausstattung durch Auswickeln auf Sternkarten nach den näher im Urteil bezeichneten Mustern zu versehen, in den Verkehr zu bringen oder seilzuhalten", und verurteilte die Beklagte dem Grunde nach zum Ersatze des der Klägerin bisher entstandenen Schadens. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten als unsbegründet zurück. Auf deren Revision wurde das Verufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Verufungsgericht zurückerwiesen.

Mus ben Gründen:

..., Das Berufungsgericht hat bei Zurückweisung ber auf das Gefet, betreffend bas Urheberrecht an Mustern und Mobellen, vom 11. Januar 1876 und auf den Eintrag im Mufterregifter vom 24. Januar 1888 geftütten Begründung bes Klaganspruchs burch Billigung ber Ausführungen bes erften Richters und ber Grunbe bes Oberlandesgerichts Karleruhe in bem Urteile vom 21. Mai 1896 gur Sache ber Klägerin wider G. ben Standpunkt eingenommen, daß bie Sternfarte in Berbindung mit ber barauf gewickelten Seibe, weil die Umwidelung mit biefer lediglich prattifchen Zweden biene, ein Bebrauchsmufter, und tein Geschmadsmufter fei. Es hat jedoch angenommen, bem von der Rlägerin für ihre Sternfarten beanspruchten Schutze aus § 15 bes Gesetzes jum Schutz ber Warenbezeichnungen ftebe nicht entgegen, bafi bie Geftaltung, in welcher bie Klagerin ihre Kabrifate angeboten hat, teilweise zugleich technischen Zwecken biene, und hat die von der Beklagten angerufene Entscheidung bes I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. November 1897,

Entsch. bes R.G.'s in Civis. Bb. 40 S. 67, mit der Erwägung ausgeräumt, daß es sich in jenem Falle um einen Bestandteil der Ware, hier aber um deren äußere Erscheinungssorm handle. Diese Aussührungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. In dem Begriffe der Ausstatung einer Ware im Sinne des § 15 des Gesehes zum Schut der Warenbezeichnungen liegt es in gleichem Maße wie in dem Begriffe des Warenbezeichnungen liegt es in gleichem Maße wie in dem Begriffe des Warenzeichens im Sinne des § 1 jenes Gesehes, daß sie für die Ware nur eine dieselbe von der gleichen Ware anderer unterscheidende Bedeutung habe. Hat die Ausstattung für die Ware zugleich eine technisch funktionelle Bedeutung, so greift in dem Umfange, als jene technisch

funktionelle Bedeutung reicht, ber Schutz aus § 15 a. a. D. nicht Denn niemand tann eine technische Berbesserung, eine ben Gebrauch und die Benutung der Ware erleichternde Einrichtung als Ausstattung geschützt verlangen. Dadurch wurde er in Wirklichkeit ein Alleinrecht - ein Monopol - auf ein technisches Element erlangen, für bas nur bie zeitlich beschränkten Schuprechte bes Patentes ober Gebrauchsmufterschutes gegeben find. Die rechtliche Folge hieraus ist: ber für Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige und ben 3meden ber Bare entsprechenbe, in biefem Sinne angemeffene Teil ber Aufmachung ber Bare fteht nicht unter dem Schute bes 6 15 a. a. D.; durch diese Gefetes= bestimmung ift in Källen biefer Art geschützt nur die besondere, im Sinne ber obigen Darlegungen nicht notwendige und angemessene Urt ber Aufmachung, beren besondere Renmzeichnung durch Farbe, Aufbrud ze und bas baburch geschaffene Gesamtbild. Diesen Standpunkt nimmt auch ber I. Civilsenat bes Reichsgerichts in ber bezogenen Entscheidung.

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 40 S. 67, ein, wenn er ausführt, es fei ausgeschloffen, die Bestaltung einer Ware zu technischem Zwede als Ausstattung zu schützen, wenn sie . . . als Ausstattung nicht gewollt werben fann, weil sie im gemeinen Gebrauche ist, und ihre Verwendung bestjalb niemandem versagt werben fann". Denn ein technisches Element, für bas feines ber besonderen Schutrechte — Patent oder Gebi:auchsmusterschut — befteht, ift im gemeinen Gebrauche, und dessen Werwendung kann beshalb niemandem versaat werden. Weiterbin stelbt einer einschränkenden Auslegung biefer Ausführungen bes L Civilsenats babin, baf fie nur bie Geftaltung einer Bare, nicht aber die Geftaltung ihrer Aufmachung zu technischem Zwecke umfassen, ber unmittelbar anschließenbe Ermägungsgrund entgegen, daß ohne ftrenge Skefthaltung biefes Grundfates unter bem Schilbe ber Ausstattung ein vom Geset nicht gewollter Schutz für Bestandteile und technische Gestaltungen würde erreicht werben konnen, die dem gemeinen Gebrauche anheimgefallen find.

Nach bem Borbringen der Beklagten einthält die in dem Aufwideln von Nähleide auf sog. Sternkarten liegende Benutzung eines ausgezahnten oder ausgezackten Rades — eines Sternkades — zum Aufwickeln von Seibenfaben und das Durchlochen dieses Rades, um es z. B. an Nähmaschinen aufsetzen zu können, technische Elemente, und das Berufungsgericht nimmt anscheinend gleichfalls diesen Standpunkt ein. Wäre dies aber richtig, so kann nach den odigen Rechtsausssührungen der Ausstattungsschutz nicht angerusen werden gegen die Verwertung jener technischen Elemente für die gleiche Warenart durch andere; er erstreckt sich also nicht auf das Sternrad als solches oder auf das durchlochte Sternrad, auch nicht auf das Sternrad in den für Nähseide angemessenen Formen, sondern nur auf die besondere Gestaltung des Rades, auf die besondere — im Sinne der odigen Darlegungen nicht notwendige und angemessene — Art des Aufwickelns, auf die weitere besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufwickelns, auf die weitere besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufwickelns, auf die weitere besondere Kennzeichnung durch Farbe, Aufwickelns, auf den daburch begründeten Gesamteindruck.

Das Berufungsgericht geht nach den obigen Darlegungen von einer anderen rechtlichen Auffassung aus; deshalb sehlt in seinen Urteilsgründen eine zureichende Erörterung darüber, was in den streitigen Aufmachungen dem technisch sunktionellen Gebiete angehöre, und ob dasjenige, was im Sinne der obigen Darlegungen noch als mögliche Grundlage eines Ausstattungsschutzes verbleibt, die Ansprüche der Klägerin zu rechtsertigen geeignet wäre. Diese Mängel des Berufungsurteils führen zu dessen Aushebung, aber auch zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da die zuletzt erwähnten Fragen wenigstens zum Teil dem Gebiete der Tatsachenwürdigung angehören, und die Sache in dieser Beziehung noch weiterer tatsächlicher Erörterung bedarf."...